

ENTWURF DER ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES EZPWD

SATZUNG DES EZPWD

Die Satzung des EZPWD wurde von der Sitzung der Generalsekretäre auf der Konferenz der Präsidenten vom 7. Juni 1996 in Budapest angenommen und am 31. Mai 2006 in Tallinn und am 21. September 2012 in Strassburg abgeändert.

PRÄAMBEL

Das Europäische Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) wurde 1977 auf Wunsch der Konferenz der Präsidenten der Europäischen Parlamentarischen Versammlungen gegründet (seit 2004: Europäische Konferenz der Parlamentspräsidenten).

| Alte Version | Neue Version |
|---|--------------|
| <p>I. ZIELE</p> <p><i>Artikel 1</i></p> <p>1. Ziel des EZPWD ist es, den Informations-, Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie gute Praktiken über Themen von gemeinsamem Interesse zwischen den Verwaltungen der Parlamente in Europa zu fördern; die schon bestehende enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Parlamente in allen Bereichen der parlamentarischen Verwaltung, Gesetzgebung, Information, Wissenschaft und Dokumentation zu intensivieren und von den Parlamentsdiensten angefertigte Ausarbeitungen zu sammeln, auszutauschen und zu verbreiten.</p> <p>2. Im Rahmen des Informationsaustausches fördert das EZPWD immer, wenn möglich, den Einsatz und die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie.</p> <p>3. Das EZPWD arbeitet mit anderen Netzen zusammen, die sich mit dem Informationsaustausch innerhalb der Parlamente in Europa befassen.</p> | |
| <p>II. DIE MITGLIEDER DES EZPWD</p> <p><i>Artikel 2</i></p> <p>Mitglieder des EZPWD sind das Europäische Parlament, die Parlamentarische Versammlung des Europarates und die Versammlungen, deren Präsidenten die Europäische Konferenz der Parlamentspräsidenten bilden.</p> | |
| <p><i>Artikel 3</i></p> <p>1. Ein Parlament mit Gast- oder Beobachterstatus bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates kann sich an den Arbeiten des EZPWD beteiligen, verfügt jedoch über kein Stimmrecht in seinen Organen.</p> <p>2. Das EZPWD kann eine besondere Zusammenarbeit mit nichteuropäischen parlamentarischen Versammlungen pflegen.</p> | |

| Alte version | Neue version |
|---|---|
| <p>III. DIE ORGANE DES EZPWD</p> <p><i>i. DIE SITZUNG DER GENERALESEKRETÄRE</i></p> <p>Artikel 4 Das EZPWD arbeitet unter der Verantwortung der Generalsekretäre der Mitgliedsversammlungen. Bei ihren Sitzungen, die alle 2 Jahre anlässlich der Europäischen Konferenz der Parlamentspräsidenten abgehalten werden, billigen sie den Tätigkeitsbericht und das Aktionsprogramm des EZPWD und legen die Prioritäten für seine Arbeit fest.</p> | |
| <p><i>ii. DIE KONFERENZ DER KORRESPONDENTEN</i></p> <p>Artikel 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Generalsekretär jeder Parlamentarischen Versammlung ernennt einen hohen Beamten (Korrespondenten), der seine Versammlung in der Konferenz der Korrespondenten des EZPWD vertritt. Die Generalsekretäre können ebenfalls stellvertretende Korrespondenten ernennen. 2. Der Korrespondent wird unter den Beamten ausgewählt, die aufgrund ihrer Arbeit bereits enge Beziehungen zum EZPWD unterhalten, jedoch darüber hinaus auch direkten Zugang zum Generalsekretär ihrer Versammlung haben. Auf diese Weise kann er/sie die Tätigkeit der Beamten seiner/ihrer Versammlung koordinieren, die eine aktive Rolle im EZPWD spielen sollen. | |
| <p>Artikel 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Konferenz der Korrespondenten ist in Zusammenarbeit mit den Ko-Direktoren (siehe Artikel 8) für die Durchführung der Tätigkeiten des EZPWD zuständig. Sie prüft den Entwurf des Tätigkeitsberichts des Zentrums, der von den Ko-Direktoren erstellt und vorgestellt wird und das Aktionsprogramm des EZPWD für die beiden folgenden Jahre enthält. 2. Der Bericht wird sodann zusammen mit dem Aktionsprogramm den Generalsekretären zur Annahme und der Europäischen Konferenz der Parlamentspräsidenten zur Kenntnisnahme vorgelegt. 3. Die Sitzungen der Konferenz der Korrespondenten unter dem Vorsitz der Ko-Direktoren finden mindestens alle zwölf Monate statt. 4. Grundsätzlich werden die Entscheidungen der Konferenz der Korrespondenten einvernehmlich getroffen. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, werden die Entscheidungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen getroffen, die mindestens die Mehrheit der in Artikel 2 aufgeführten Mitglieder des EZPWD ausmachen muss. | <p>Artikel 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Konferenz der Korrespondenten ist in Zusammenarbeit mit den Ko-Direktoren (siehe Artikel 8) für die Durchführung der Tätigkeiten des EZPWD zuständig. Sie prüft die jährlichen Zwischenberichte zur Tätigkeit des EZPWD, die von den Ko-Direktoren verfasst und vorgelegt werden, und das Aktionsprogramm des EZPWD für die folgenden zwei Jahre und nimmt diese an. 2. Der Bericht wird sodann zusammen mit dem Aktionsprogramm den Generalsekretären zur Annahme und der Europäischen Konferenz der Parlamentspräsidenten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Sitzungen der Konferenz der Korrespondenten unter dem Vorsitz der Ko-Direktoren finden mindestens alle zwölf Monate statt. 2. Die Sitzungen der Konferenz der Korrespondenten unter dem Vorsitz der Ko-Direktoren finden mindestens alle zwölf Monate statt. 3. Grundsätzlich werden die Entscheidungen der Konferenz der Korrespondenten einvernehmlich getroffen. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, werden die Entscheidungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen getroffen, die mindestens die Mehrheit der in Artikel 2 aufgeführten Mitglieder des EZPWD ausmachen muss. |

| Alte version | Neue version |
|--|---|
| <p><i>iii. DER EXEKUTIVAUSSCHUSS</i></p> <p>Artikel 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird ein Exekutivausschuss bestehend aus den beiden Ko-Direktoren und fünf von der Konferenz der Korrespondenten gewählten Korrespondenten gegründet. Der Ausschuß tritt im Bedarfsfall auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder oder von mindestens fünf Korrespondenten zusammen. 2. Die Mitglieder des Exekutivausschusses, die nicht Ko-Direktoren sind, werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die entsprechenden Wahlen finden auf der Jahrestagung der Korrespondenten statt, wobei das geographische Gleichgewicht bei der Mitgliedschaft im Exekutivausschuss berücksichtigt wird. 3. Der Exekutivausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. | <p><i>iii. DER EXEKUTIVAUSSCHUSS</i></p> <p>Artikel 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird ein Exekutivausschuss bestehend aus den beiden Ko-Direktoren und fünf von der Konferenz der Korrespondenten gewählten Korrespondenten gegründet. Der Ausschuß tritt im Bedarfsfall auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder oder von mindestens fünf Korrespondenten zusammen. 2. Die Mitglieder des Exekutivausschusses, die nicht Ko-Direktoren sind, werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Die entsprechenden Wahlen finden auf der Jahrestagung der Korrespondenten statt, wobei das geographische Gleichgewicht bei der Mitgliedschaft im Exekutivausschuss berücksichtigt wird. 3. Der Exekutivausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. <p>4. (neu) Das Exekutivkomitee bereitet den Zweijahresbericht zur Tätigkeit des EZPWD vor, der dann zusammen mit den EZPWD-Prioritäten für die kommenden zwei Jahre den Generalsekretären der Parlamente bei deren Sitzung während der Europäischen Konferenz der Parlamentspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt wird.</p> |
| <p><i>iv. DIE KO-DIREKTOREN</i></p> <p>Artikel 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates benennen jeweils einen hohen Beamten als Ko-Direktor des EZPWD. 2. Die beiden Ko-Direktoren sind für die Abwicklung aller Tätigkeiten des EZPWD zuständig; sie werden von den beiden Ko-Sekretären des EZPWD und weiteren Beamten ihrer jeweiligen Institutionen unterstützt. 3. Die Ko-Direktoren können gleichzeitig auch die Korrespondenten ihrer Versammlungen sein. | |

| | |
|--|--|
| <p>IV. ARBEITSMETHODEN</p> <p><i>Artikel 9</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das EZPWD fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsversammlungen durch den Informationsaustausch und die Zusammenstellung von Dokumenten und Ausarbeitungen sowie die Abhaltung von Seminaren und durch den Austausch der Kenntnisse über parlamentarische IKT-Anwendungen. Nach Vorschlag des Exekutivausschusses, erstellt die Konferenz der Korrespondenten ausführliche Leitlinien für Ausarbeitungen und komparative Anfragen sowie für die Organisation von EZPWD Seminaren. 2. Das EZPWD kann sich auch an anderen Veranstaltungen beteiligen, die in sein Interessengebiet fallen oder diese initiieren. 3. Wenn die Konferenz der Korrespondenten erachtet, dass ein Bereich eine kontinuierliche Tätigkeit erfordert, kann sie einen Koordinator einsetzen, der für die enge Kooperation zwischen den Mitgliedsversammlungen in diesem Bereich zuständig ist. Der Koordinator wird vom Exekutivausschuss aus den zuständigen Mitarbeitern der Mitgliedsversammlungen, mit dem Einverständnis der betreffenden Versammlung, für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die verlängert werden kann. 4. Auf Vorschlag des Exekutivausschusses und um einem bestimmten Mandat gerecht zu werden, kann die Konferenz der Korrespondenten auch beschließen, ad-hoc Arbeitsgruppen einzusetzen, die aus Mitarbeitern der Mitgliedsversammlungen bestehen. Der Exekutivausschuss bestimmt ihre Dauer, die drei Jahre nicht überschreiten darf. | |
| <p>V. FINANZIERUNG DES EZPWD</p> <p><i>Artikel 10</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedsversammlungen des EZPWD tragen die Reisekosten für ihre Beamten bei EZPWD Tätigkeiten sowie die Kosten für die Kommunikation mit dem Zentrum. 2. Diese Versammlungen können Aktivitäten des EZPWD wie Tagungen, Seminare usw. bei Übernahme der hierfür entstehenden Kosten organisieren. Sie können auch freiwillige Beiträge an das EZPWD entrichten. 3. Die laufenden Kosten des EZPWD werden aus den Haushalten des Europäischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nach den zurzeit gegebenen Modalitäten bestritten. 4. Mit vorheriger Zustimmung der Konferenz der Korrespondenten kann das EZPWD auch Zuwendungen von außen annehmen. | |
| <p>VI. REVISION DER SATZUNG</p> <p><i>Artikel 11</i></p> <p>Die Revision dieser Satzung obliegt den Generalsekretären der Mitgliedsversammlungen, die bei ihrer Sitzung anlässlich der Europäischen Konferenz der Parlamentspräsidenten zusammenkommen.</p> | |

Erläuternde Einleitung

Das Exekutivkomitee des EZPWD hat, um die richtige Balance zwischen frischen Ideen und Erfahrungen und somit eine Steigerung der Effektivität zu erreichen, vorgeschlagen, die Mitgliedschaft seiner gewählten Mitglieder auf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten von insgesamt sechs Jahren zu begrenzen. Dieser Vorschlag fand im Oktober 2017 die Zustimmung der Korrespondenten bei ihrer Jahreskonferenz in Straßburg (siehe Änderung von Artikel 7.2 oben).

Darüber hinaus werden die Änderungen zur Behandlung des Zweijahresberichts des EZPWD gewährleisten, dass dessen Inhalt sich vorrangig auf die jährlichen Zwischenberichte stützt, die auf der EZPWD-Jahreskonferenz der Korrespondenten vorgelegt und angenommen werden. Die alte Regelung in Artikel 6 konnte aufgrund der Tatsache, dass die Konferenz der Korrespondenten häufig nach dem Treffen der Generalsekretäre im selben Jahr stattfindet, was eine Prüfung des Entwurfs des Zweijahresberichts verhindert, nicht angewendet werden (siehe Änderungen von Artikeln 6.2 und 7.4 oben).

Damit diese Vorschläge in Kraft treten können, bedürfen sie der Zustimmung der Generalsekretäre.